



Schneesport-Club Wiedlisbach
www.sc-wiedlisbach.ch

24. Mai 2013

Statuten



Statuten Schneesport-Club Wiedlisbach

Die in diesen Statuten verwendete männliche Formulierung gilt selbstverständlich auch für die weibliche Form.

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Schneesport-Club Wiedlisbach, nachfolgend SCW genannt, besteht gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB ein Verein.

Der SCW ist parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zu den Grundprinzipien der schweizerischen Demokratie.

1.1 Der SCW hat seinen Sitz in Wiedlisbach.

2 Zweck und Ziele

2.1 Der SCW bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit.

2.2 Der SCW setzt sich folgende Ziele:

- a) Freude und Verständnis für den Schneesport in der Region fördern.
- b) Allen Altersstufen den Zugang zum Schneesport ermöglichen.
- c) Kameradschaft fördern.
- d) Wahrung der Interessen der Clubmitglieder im Tätigkeitsbereich des SCW.
- e) Natur und Umwelt achten.

2.3 Der SCW erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Durchführen von Events zur Förderung des Schneesports.
- b) Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Ski- und Snowboardtechnik durch ausgebildete Leiter.
- c) Ausüben ganzjähriger sportlicher Tätigkeiten (Winter & Sommer).
- d) Teilnahme an diversen lokalen (Sport-)Anlässen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder des SCW sind:

- a) Jugendorganisation JO
- b) Aktivmitglieder
 - Junioren
 - Senioren
 - Veteranen
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

a) Als Mitglieder der Jugendorganisation (JO) können Mädchen und Knaben vom 10. bis 15. Altersjahr, mit Zustimmung der Eltern, aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und unterliegen der Beitragspflicht.

b) Aktivmitglieder sind Clubmitglieder, die aktiv am Clubleben teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt und unterliegen der Beitragspflicht. Aktivmitglieder werden in folgende Kategorien unterteilt:



Statuten Schneesport-Club Wiedlisbach

Junioren sind Mitglieder im Alter vom 16. bis zum vollendeten 19. Altersjahr.

Senioren sind Clubmitglieder ab dem 20. Altersjahr, und die in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben.

- c) Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Sie geniessen die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den finanziellen Verpflichtungen befreit.
- d) Als Passivmitglieder werden Personen eingetragen, die den Club finanziell unterstützen. Sie können an den Versammlungen teilnehmen, haben aber nur beratende Stimme.

3.2 Aufnahme von Clubmitgliedern

In den SCW werden Damen und Herren aufgenommen, welche das 16. Altersjahr erreicht haben. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Bei Nichtaufnahme durch den Vorstand steht der gesuchstellenden Person das Recht zu, an die Hauptversammlung zu gelangen, welche dann endgültig entscheidet.

3.3 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 31. März schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

3.4 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, das wiederholt gegen die Statuten verstösst oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betroffenen Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

3.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am



Statuten Schneesport-Club Wiedlisbach

31. März schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

3.6 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des SCW werden von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils bis Ende Dezember für das laufende Vereinsjahr erhoben.

Der Mitgliederbeitrag beträgt für:

- | | | |
|--------------------------|-----|-------|
| a) Jugendorganisation JO | CHF | 50.- |
| b) Aktivmitglieder | | |
| - Junioren | CHF | 75.- |
| - Senioren | CHF | 100.- |
| - Veteranen | CHF | 52.- |
| c) Ehrenmitglieder | CHF | 0.- |
| d) Passivmitglieder | CHF | 40.- |

Ehepaare zahlen einen Mitgliederbeitrag von CHF 150.-.

Für Familien wird der Mitgliederbeitrag auf CHF 200.- angesetzt. Kinder können bis zum 16. Altersjahr zur Familie mit eingerechnet werden. Ältere Kinder werden als Aktivmitglieder behandelt.

- 3.7 Für die Verbindlichkeit des SCW haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

4 Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Mitglieder vom SCW haben das Recht an der Haupt- und Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
- 4.2 Die Mitglieder vom SCW profitieren von Vergünstigungen und für sie ausgehandelten Vorteilen.
- 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgelegten Beiträge zu leisten (siehe Art. 3.10).
- 4.4 Für die Mitglieder des SCW gilt die allgemeine Meldepflicht.
- 4.5 Aus- und Weiterbildungen von Clubmitgliedern, die dem SCW von Nutzen sind, können vom Vorstand im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz (siehe 5.18) mitfinanziert werden.



5 Organisation des SCW

- 5.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.
- 5.2 Die Organe des SCW sind:
- die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
 - die Arbeitsgruppen
- 5.3 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des SCW. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden.
- 5.4 Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren.
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
 - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Protokolls der letztjährigen Hauptversammlung.
 - Aufnahme, Ausschluss und Ehrungen von Clubmitgliedern.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für alle Mitgliederkategorien.
 - Behandlung des Tätigkeitsprogramms.
 - Änderung der Vereinsstatuten.
 - Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
 - Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand.
- 5.5 Anträge und Wahlvorschläge an die Hauptversammlung können durch Mitglieder gestellt werden. Anträge müssen dem SCW spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 5.6 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.
- 5.7 Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 5.8 Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Hauptversammlung beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.



Statuten Schneesport-Club Wiedlisbach

- 5.9 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit, der an der Hauptversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 5.10 Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten oder bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten geleitet. Der Vorsitzende ernennt den Stimmzähler.
- 5.11 Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.12 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.
- 5.13 Grundsätzlich findet im Herbst eine Mitgliederversammlung zur Behandlung des Winterprogrammes statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht beschlussfähig.
- 5.14 Der Vorstand des SCW besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern. Ihm gehören an:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Sekretär
 - d) Kassier
 - e) Technischer Leiter
 - f) Materialverwalter
 - g) JO Leiter
 - h) Beisitzer
- Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.
- 5.15 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5.16 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.



Statuten Schneesport-Club Wiedlisbach

- 5.17 Dem Vorstand obliegt die Führung des SCW. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs.
- 5.18 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Hauptversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- 5.19 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Vereinsjahr von der Hauptversammlung gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes. Sie erstatten der Hauptversammlung Bericht über die Kontrollen.
- 5.20 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und Pflichten sind genau zu bestimmen.

6 Finanzen und Rechnungswesen

- 6.1 Der SCW beschafft sich die erforderlichen Mittel wie folgt:
- Mitgliederbeiträge
 - Sponsorenbeiträge
 - Einnahmen durch diverse Anlässe
- 6.2 Beiträge und Gebühren sind unter Berücksichtigung der weiteren Einnahmen so zu bemessen, dass der SCW den finanziellen Verpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Für die Verbindlichkeiten vom SCW haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (siehe Art. 3.11).
- 6.3 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.



Statuten Schneesport-Club Wiedlisbach

7 Varia

- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung, gemäss Art. 5.12, beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 5.9. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der SCW nicht aufgelöst werden.
- 7.2 Für den Fall der Auflösung vom SCW geht dessen Vermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten zur treuhänderischen Verwaltung an den Gemeinderat von Wiedlisbach über, bis sich ein neuer ortsansässiger Club mit ähnlicher Zielsetzung gebildet hat. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Wiedlisbach zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendsports.
- 7.3 Die vorliegenden Statuten wurden mit Zweidrittelmehrheit an der Hauptversammlung vom 24. Mai 2013 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Mai 1991.

Schneesport-Club Wiedlisbach

Aline Chevalier
Präsidentin

Susanne Schöni
Sekretärin